

# Reichs = Gesetzblatt.

*Nr* 39.

**Inhalt:** Verordnung über die Kauttionen von Beamten beim Kaiserlichen Patentamt. S. 761. — Berichtigungen. S. 762.

(Nr. 2351.) Verordnung über die Kauttionen von Beamten beim Kaiserlichen Patentamt. Vom 30. November 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der §§. 3 und 7 des Gesetzes, betreffend die Kauttionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) in Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Zur Kautionsleistung sind verpflichtet:

- I. Der erste Buchhalter und der Kassendiener der Kasse des Patentamts.
- II. Der erste und der zweite Beamte, sowie der Lagerverwalter der Patentschriften-Vertriebsstelle im Patentamt.

§. 2.

Die Höhe der Kauttionen beträgt:

- |   |             |
|---|-------------|
| I. Bei der Kasse                            |             |
| für den ersten Buchhalter .....             | 1 000 Mark, |
| für den Kassendiener .....                  | 300 " "     |
| II. Bei der Patentschriften-Vertriebsstelle |             |
| für den ersten Beamten .....                | 600 Mark,   |
| für den zweiten Beamten .....               | 150 " "     |
| für den Lagerverwalter .....                | 150 " "     |